

Geflügelgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg:

Hühner-Salmonellen-VO vom 06.04.2009

Abschnitt 2 Zuchtbetriebe (Elterntierherden) §§ 8-12, gilt bei Betrieben ab 250 Tiere

§ 8 – Betriebseigene Kontrollen, sonstige Mitteilungspflichten

Es müssen in Zuchtbetrieben (**Elterntierherden**) im Rahmen von betriebseigenen Kontrollen folgende Untersuchungen durchgeführt werden:

- Mekonium von mind. 300 Elterntier-Eintagsküken aus mind. 3 Transportkisten oder je 10 g Kükenwindeln aus 25 Transportkisten
Untersuchungen erfolgen nach VO (EG) Nr. 1003/2005
- 4 Wochen alte ET-Küken
- 14 Tage vor Beginn der Legephase (also ca. 17. LW)
- in der Legephase alle 14 Tage

Probenumfang: jeweils 5 Paar Sockentupfer die zu 2 Pools zusammengefasst werden. Untersuchungen erfolgen nach VO (EG) Nr. 1003/2005

Die **Untersuchungsergebnisse** sind an das zuständige Veterinäramt mit Angabe von Betriebsgröße, Betriebsteil und Datum zu melden

- bei positivem Befund: max. 14 Tage nach der Untersuchung
- bei negativem Befund: max. 3 Monate nach der Untersuchung

Probennahmeprotokolle und Untersuchungsergebnisse müssen 3 Jahre aufbewahrt werden!

Ferner muss das Veterinäramt über durchgeführte Impfungen informiert werden (max. 30 Tage nach Impfungen)

Salmonellen der Kategorie 1: S. enteritidis, S. typhimurium Salmonellen der Kategorie 2: S. hadar, S. virchow, S. infantis

§ 9 – Maßregeln vor amtlicher Feststellung

bei Verdacht auf Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2:

- Verbringen von Eiern und Tieren:
 - nur zu diagnostischen Zwecken
 - zur Schlachtung oder
 - Tötung und unschädliche Beseitigung
- Verbringen von unbebrüteten Eiern:
 - unter amtl. Aufsicht in Quarantäneeinrichtung
 - zur Verarbeitung oder zur Beseitigung

§ 10 – Amtliche Untersuchung

bei Verdacht auf Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2

Untersuchungen erfolgen nach VO (EG) Nr. 1003/2005

§ 11 – Maßregeln nach amtlicher Feststellung (einer Infektion mit Salmonellen)

Infektionen mit Kat.1-Salmonellen:

- Verbringen der Tiere nur
 - zum Schlachten
 - zum Töten
 - zu diagnostischen Zwecken

Infektionen mit Kat. 2-Salmonellen:

nach VO (EG) und 1177/2006 und 2160/2003 dürfen **Tiere** behandelt oder geimpft werden, **aber** nur besondere Rassen oder genetisch hochwertige Tiere (Großelterntiere?)

und: es sind keine Impfstoffe gegen Salmonellen der Kat. 2 kommerziell erhältlich, evtl. Möglichkeit von bestandsspezifischen Vakzinen !

Eier dürfen zum Verarbeiten oder Beseitigen verbracht werden.

§ 12 – Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Maßnahmen nach §§ 9 + 11 werden aufgehoben wenn:

- Verdacht nicht bestätigt (d.h. amtl. Untersuchung war negativ!)oder
- Infektion mit Salmonellen der Kat. 1 oder 2 erloschen

Infektionen mit Kat.1 oder 2 gelten als erloschen, wenn:

- Betrieb geräumt
- Reinigung, Desinfektion, Schadnagerbekämpfung und Parasitenbekämpfung durchgeführt wurde.

Infektionen mit Kat. 2 gelten als erloschen wenn:

- Behandlung oder Impfung (cave § 11!!)
- Umstallung der Herde erfolgt
- und mind. 2 Wochen nach Umstallung die Herde amtlich negativ beprobt wurde
- alle Eier entfernt wurden

Folgende Paragraphen gelten für alle gewerblichen Geflügelhaltungen:

Hygiene (§ 2)

Ab dem 01.01.2010 sind die betrieblichen und baulichen Anforderungen der Anlage zur Hühner-Salmonellen-Verordnung zu erfüllen.

Für Futtermittel muss eine Bescheinigung vorliegen, dass der Hersteller im Rahmen eines HACCP-Systems auf Salmonellen untersucht hat.

Mitteilungspflicht (§ 4)

Positive Befunde bei betriebseigenen Kontrollen (Kat. 1 und 2 sowie und S. gallinarum-pullorum) sind dem Veterinäramt mitzuteilen.

Ursachenermittlung im Betrieb (§6)

Bei positiven Salmonellenbefunden (Verdacht oder Infektion) muss der Tierbesitzer mit Beteiligung eines Tierarztes nach der Eintragsquelle suchen

Reinigung und Desinfektion (§7)

Genauere Regelungen zur Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Behandlung von Einstreu und Futtermitteln u.a. findet sich in §7.